

## Die Reform des Investmentsteuergesetzes

Fabian Krämer, B.A. Steuerberater

### Entwicklung

Mit dem 01. Januar 2018 ist die Änderung des Investmentsteuergesetzes in Kraft getreten. Daraus folgen nunmehr zahlreiche, weitreichende Änderungen bei der Besteuerung von Investmentvermögen. Bis 2017 erfolgte keine Besteuerung auf Seiten der Investmentfonds, sondern auf Seiten des Anlegers. Durch die Änderung des Gesetzes, findet nun bereits eine teilweise Besteuerung auf Fondsebene statt<sup>1</sup>. Der steuerlichen Vorbelastung wird aber durch pauschale Freistellungen auf Anlegerebene Rechnung getragen.

Im Folgenden wird ausschließlich auf die Besteuerung auf Anlegerseite bei Beteiligung an einem Publikumsfond eingegangen, da dies die Mehrheit aller Steuerpflichtigen betreffen wird. Die Erträge auf Anlegerebene lassen sich dabei in Ausschüttungen, sogenannte Vorabpauschalen und die Gewinne bzw. Verluste aus der Veräußerung unterteilen.

### Ausschüttungen

Ausschüttungen aus Fonds sind ab 2018 grundsätzlich<sup>2</sup> steuerpflichtig, wodurch steuerfreie Kapitalrückzahlungen nicht mehr möglich sind. Da diese aber den Kurs der Anteile senken, kommt es beim späteren Verkauf zu einem geringeren Gewinn bzw. höheren Verlust.

### Vorabpauschale

Die Besteuerung der neu eingeführten Vorabpauschale ersetzt die bisherigen ausschüttungsgleichen Erträge. Die Ermittlung der Vorabpauschale erfolgt aus Vereinfachungsgründen individuell anhand des Basisertrages unter Abzug der geleisteten Ausschüttungen<sup>3</sup>. Die Vorabpauschalen gelten am 1. Werktag des Folgejahres als zugeflossen<sup>4</sup>, erstmalig folglich am 02. Januar 2019. Im Jahr der Anschaffung wird diese nur anteilig für die Monate seit Erwerb berechnet<sup>5</sup>. Im Jahr der Veräußerung ist allerdings keine Vorabpauschale zu versteuern, da alle Gewinne bzw. Verluste bereits bei Verkauf realisiert wurden.

Da die Vorabpauschalen grundsätzlich der Kapitalertragsteuer unterliegen, stellt sich die Frage wer die Pauschale wann zu entrichten hat. Vor dem 01. Januar 2018 waren die ausschüttungsgleichen Erträge vom Steuerpflichtigen in seiner Einkommenssteuererklärung anzugeben und damit berücksichtigt. Ab sofort darf das Kreditinstitut diese vom Konto des Steuerpflichtigen ohne dessen Einwilligung einziehen<sup>6</sup>, allerdings besteht für bestimmte Fälle vor Zufluss der Kapitalerträge ein Widerrufsrecht<sup>7</sup>. Wird dieses in Anspruch genommen, besteht seitens der Bank die Verpflichtung zur Meldung des Widerrufs an das Finanzamt.

### Verkauf

Im Zeitpunkt des Verkaufs der Anteile ist der Gewinn bzw. Verlust zu berechnen. Hierbei sind die bereits versteuerten Vorabpauschalen gewinnmindernd zu berücksichtigen<sup>8</sup>, wobei es durch den Abzug bei den Verkäufen auch zu Verlusten kommen kann.

### Teilfreistellung

Durch die teilweise Besteuerung der Erträge bereits auf Ebene des Fonds, sind Teilfreistellungen für die Anleger vorgesehen<sup>9</sup>. Beispielsweise sind bei Aktienfonds für Privatanleger 30% freigestellt, bei Anlegern die Ihre Anteile im Betriebsvermögen halten 60% und bei Körperschaftsteuerlichen Anlegern sogar 80%. Verluste sind folglich nur in Höhe der nicht freigestellten Beträge steuerlich zu berücksichtigen. Für die Gewerbesteuer halbieren sich die Freistellungsquoten jeweils<sup>10</sup>.

Die Freistellung erfolgt für alle Erträge des Fonds, also auch auf Zinsen, die auf Ebene des Fonds nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen. Es ist aber hervorzuheben, dass für Fonds, welche Aktienkurse mittels Finanzderivaten abbilden, keine Freistellung gewährt wird, da sie nicht die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllen<sup>11</sup>. Weiterhin sind für sich im Betriebsvermögen befindende Fonds das Teileinkünfteverfahren<sup>12</sup> einerseits und die Steuerbefreiung für Beteiligungseinkünfte<sup>13</sup> für Erträge aus Fonds andererseits ab 2018 nicht mehr anzuwenden.

### Wegfall des Bestandsschutzes für Altanteile

Durch die Änderung des Investmentsteuergesetzes kommt es außerdem zum Wegfall des Bestandsschutzes für Altanteile<sup>14</sup>. Auch für diese sind alle Wertsteigerungen und Verkaufserlöse nach dem 01. Januar 2018 steuerpflichtig. Es wurde hierfür allerdings ein persönlicher Freibetrag in Höhe von 100.000 EUR pro Steuerpflichtigen geschaffen, der auf die Erträge aus diesen Anteilen angerechnet wird. Die Berücksichtigung des Freibetrags erfolgt in diesem Bereich jedoch nicht durch das zuständige Kreditinstitut sondern erst bei Veranlagung des jeweiligen Jahres.

### Probleme bei der Besteuerung bei Anschaffung vor dem 01.01.2018

Es sind mehrere Konstellationen denkbar, in denen es bei der Besteuerung bei Anschaffung vor dem 01. Januar 2018 zu Problemen kommen könnte.

Beispielsweise in dem Fall, in dem nach dem Kauf der Anteile ein Depotwechsel stattfindet und das depotführende Kreditinstitut bei der Besteuerung fiktive Anschaffungskosten ansetzen muss. Hier trifft die Beweislast, die eigentlichen Anschaffungskosten nachzuweisen nämlich den Steuerpflichtigen.

Je größer der Zeitraum zwischen Kauf und Verkauf der Anteile, desto schwieriger gestaltet sich unter Umständen der Nachweis der damaligen Kosten.

Weiterhin sind im Rahmen des Verkaufs von Anteile die ausschüttungsgleichen Erträge abzuziehen, da diese bereits in den Vorjahren steuerpflichtig erfasst wurden. Hervorzuheben ist, dass auch hier die Beweislast einer bereits erfolgten Besteuerung den Steuerpflichtigen trifft.

Die Änderung des Investmentsteuergesetzes ist folglich ein guter Zeitpunkt um Unterlagen der eigenen Fonds zeitnah zusammen zu stellen um eine höhere Steuerlast, entstehend durch die eben erläuterten Problematiken bei Verkauf in Folgejahren zu vermeiden.

Stand: 30. Mai 2018

<sup>1</sup> § 6 Abs. 2 bis 5 InvStG

<sup>2</sup> Ausgenommen Ausnahmen des § 17 InvStG

<sup>3</sup> § 18 Abs. 1 InvStG

<sup>4</sup> § 18 Abs. 3 InvStG

<sup>5</sup> § 18 Abs. 2 InvStG

<sup>6</sup> § 44 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 8 EStG

<sup>7</sup> § 44 Abs. 1 Satz 9 EStG

<sup>8</sup> § 19 InvStG

<sup>9</sup> § 20 InvStG

<sup>10</sup> § 20 Abs. 5 InvStG

<sup>11</sup> § 2 Abs 6 und 7 InvStG

<sup>12</sup> § 3 Nr. 40 EStG

<sup>13</sup> § 8b KStG

<sup>14</sup> für Käufe vor dem 01.01.2009